



Attendorn, 21. Dezember 2009

Winterzeit ist Schneeräum-Zeit

Die Stadt Attendorn informiert über den Winterdienst

Mit Beginn des Winters ist nunmehr wieder vermehrt mit Eis- und Schneeglätte zu rechnen. Die Stadt Attendorn weist darauf hin, dass nach der gültigen Straßenreinigungssatzung die Anlieger von Straßen verpflichtet sind, die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.

In den vergangenen Tagen erreichte die Stadt Attendorn zahlreiche Anfragen der Bürgerinnen und Bürger: „Wann muss ich schieben? Und wohin mit dem Schnee?“ Darüber hinaus machten Autofahrer darauf aufmerksam, dass zahlreiche Straßenanlieger die soeben erst durch Räumfahrzeuge frei geschobenen Straßen wieder mit dem von ihnen von den Gehwegen geräumten Schnee zugeworfen hätten. Aus diesem Grund macht die Stadt Attendorn noch einmal auf die folgenden Schneeräumpflichten aufmerksam:

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sind jeweils Laufstreifen in einer Breite von 1 Meter als Gehweg von Schnee zu räumen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die von Schnee frei zu haltenden Flächen zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, sowie an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, sowie an starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.



In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Leider ist immer wieder zu beobachten, dass Schnee von den Gehwegen auf die geräumte Fahrbahn geworfen wird. Eine solche Verfahrensweise ist satzungsrechtlich ausdrücklich untersagt und stellt zudem eine konkrete Gefahr für die Autofahrer dar. Verstöße gegen die Schneeräumpflicht können mit Bußgeld geahndet werden.

Es werden zunächst verkehrswichtige Straßen und gefährliche Stelle geräumt und gestreut. Entscheidend hier ist zum einen die Verkehrsdichte, zum anderen der Grad der Gefährlichkeit. Ein weiterer Faktor kann die Art des Verkehrs sein: Buslinien, Industrieverkehr, Berufsverkehr. Einen hohen Stellenwert hierbei hat auch die Schulwegsicherung.

Nachrangig werden Straßen, Wege und Plätze geräumt und gestreut, die als nicht verkehrswichtig eingestuft sind. Hierzu gehören beispielsweise Nebenstraßen, Straßen in Wohngebieten oder Parkplätze.

Da diese Straßenabschnitte meist sehr schmal und vielfach mit Autos zugeparkt sind, kommt es für die Räumfahrzeuge hier oft zu erheblichen Behinderungen, so dass die Fahrzeuge oftmals unverrichteter Dinge die Straße wieder verlassen müssen. Die Stadt Attendorn appelliert an die Einwohner, die Fahrzeuge so abzustellen, dass die Räumfahrzeuge ungehindert passieren können.

Als nicht wichtig und gefährlich eingestufte Straßen brauchen übrigens nicht von der Stadt geräumt oder gestreut werden, so der Gesetzgeber. **Viele Streu- und Räumvorgänge der Stadt sind reine Serviceleistungen am Bürger.**

Zum Ärgernis einiger Bürger lässt es sich auch zeitweise nicht vermeiden, dass bei größer anfallenden Schneemengen ein Teil der geschobenen Schneemassen auf den bereits gereinigten Einfahrten und Gehwegen abgelagert wird. Dieses ist keine Willkür sondern ein technisches Problem. Hier wird versucht, aus Gleichbehandlungsgründen den anfallenden Schnee auf beiden Seiten gleichmäßig zu verteilen. Dieses gelingt jedoch nicht immer. Darum bitten die Stadt und das Team vom Winterdienst hier um das Verständnis der Bürger.

Weitere Informationen

Informationen zur Straßenreinigungssatzung (insbesondere zur Schneeräumpflicht der Straßenanlieger):

Stadt Attendorn, Ordnungsamt

Herr Hammer, Tel. 02722/64-233

E-Mail: k_hammer@rathaus.attendorn.de

Informationen zum Winterdienst auf öffentlichen Straßen:

Stadt Attendorn, Baubetriebshof

Herr Karst, Tel.: 02722/64-160

E-Mail: baubetriebshof@attendorn.de